

# Weisung 202112019 vom 16.12.2021 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zu §§ 154, 156, 158 und 163 SGB IX

**Laufende Nummer:** 202112019

**Geschäftszeichen:** GR3 – 5373 / 5373.2 / 5373.3 / 5374 / 5380 / 7402.4 / 7417.3 / 9033

**Gültig ab:** 16.12.2021

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Weisung 201912019 vom 20.12.2019 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zu §§ 154, 156 und 163 SGB IX

---

**Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 154, 156, 158 und 163 SGB IX zur Beschäftigungspflicht und dem Anzeigeverfahren nach dem SGB IX wurden überarbeitet. Das elektronische Anzeigeverfahren steht ab dem Anzeigejahr 2021 medienbruchfrei zur Verfügung.**

## **1. Ausgangssituation**

Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 154, 156, 158 und 163 SGB IX waren rechtlich zu konkretisieren, zu überarbeiten bzw. redaktionell anzupassen.

## **2. Auftrag und Ziel**

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu den §§ 154, 156, 158 und 163 SGB IX mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2022 zur Verfügung gestellt. In der Änderungshistorie wird über die wesentlichen Änderungen informiert.

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen stehen ab sofort in der jeweils geltenden Fassung im BA-Intranet und [Internet](#) zur Verfügung.

## 2.1 Abschaffung des sog. Versandbelegs

Für eine medienbruchfreie und vereinfachte Nutzung des elektronischen Anzeigeverfahrens war es erforderlich, auf die Übersendung des sog. Versandbelegs zu verzichten. In Abstimmung mit dem BMAS und der BIH konnte das elektronische Übermittlungsverfahren so angepasst werden, dass das Unterschreiben und Übersenden des Versandbelegs ab dem Anzeigjahr 2021 nicht mehr erforderlich ist. Für die vorherigen Anzeigjahre besteht die Notwendigkeit, den Versandbeleg unterzeichnet zu übersenden, unverändert fort.

Die notwendigen Anpassungen in der Software IW-Elan zur Qualitätssicherung und zur rechtlichen Absicherung sind erfolgt. So wurden unter anderem die Felder Name und Telefonnummer des Erstatters/der Erstatlerin der Anzeige als Pflichtfelder definiert. In einem Pop-Up-Fenster wird der Absendende ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die elektronische Anzeige im nächsten Schritt rechtsverbindlich abgegeben wird.

Somit ist der Versandbeleg für Anzeigen ab dem Anzeigjahr 2021 kein notwendiger Bestandteil der elektronisch übermittelten Anzeige mehr. Es wurde ein medienbruchfreier Prozess für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber und Mitarbeitende geschaffen. Die Fachliche Weisung zu § 163 SGB IX wurde entsprechend angepasst. Auswirkungen in BA-ELAN werden in der entsprechenden Arbeitshilfe beschrieben.

Die Papieranzeige wurde begrifflich in Gleichklang gebracht. Da die Papieranzeige weiterhin unterzeichnet werden muss, ändern sich die Pflichtfelder in der Papieranzeige nicht.

## 2.2 Externe Dienstleister und Ausgleichsabgabe

Es bestehen weiterhin Verträge mit den externen Dienstleistern Institut der Deutschen Wirtschaft über die Bereitstellung der Software IW-Elan für das elektronische Anzeigeverfahren und mit der Swiss Post Solutions GmbH zur Datenerfassung im Anzeigeverfahren.

Gemäß § 160 Absatz 3 SGB IX erhöhen sich die monatlichen Sätze der Ausgleichsabgabe (§ 160 Absatz 2 SGB IX) ab dem 1. Januar 2021 wie folgt [alt]:

Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz

- 140 [125] Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
- 245 [220] Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
- 360 [320] Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.,

Abweichend davon beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

- für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 140 [125] Euro und
- für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 140 [125] Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 [220] Euro.

Die neuen Sätze gelten für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2021 unbesetzt sind. Sie sind erstmals zum 31. März 2022 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2021 fällig wird.

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Operativen Services Teams SB-AV beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

Die Operativen Services Teams OWi werden hiermit über die technischen Änderungen des Anzeigeverfahrens (Abschaffung des sog. Versandbelegs ab dem Anzeigejahr 2021) informiert. Die von den Arbeitgebern im Anzeigeverfahren nach § 163 SGB IX gemeldeten Angaben werden wie bisher in das Verfahren BA-ELAN übernommen.

### **4. Info**

Die E-Mail-Information zu Corona zur Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 163 SGB IX und des Gleichstellungsverfahrens nach § 2 SGB IX 200324\_COVID19\_GR3\_Information\_zum\_Aussetzen\_der\_Vorgangsbearbeitung\_im\_Anzeigeverfahren\_und\_im\_Gleichstellungsverfahren\_VL23\_20 ist gegenstandlos.

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

Gez.

Unterschrift